

Geschäftsstelle RickenbachSt. Laurentiusstrasse 5
4613 Rickenbach

Tel. +41 62 289 40 40

info@allpura.ch
www.allpura.ch**Kommuniqué****Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes**

Anhang 2 zu den Bildungsplänen Gebäudereiniger/-in EFZ und Gebäudereiniger/-in EBA

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2014 mit der Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz¹ die Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten in der Grundbildung von 16 auf 15 Jahre beschlossen. Diese Änderung wurde am 1. August 2014 in Kraft gesetzt. Sie sieht vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erarbeiten. Ohne diese Massnahmen können Jugendliche unter 18 Jahren ab Sommer 2017 keine gefährlichen Arbeiten mehr ausführen und würden so etliche Bildungsziele nicht mehr erreichen können.

Die OdA Allpura hat diese Massnahmen für die beruflichen Grundbildungen Gebäudereiniger/-in EFZ und Gebäudereiniger/-in EBA zusammen mit Spezialisten der Arbeitssicherheit und unter der offiziellen Mitwirkung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erarbeitet. Die begleitenden Massnahmen → [Gebäudereiniger/-in EFZ](#) und → [Gebäudereiniger/-in EBA](#), die als Anhang 2 einen Bestandteil der Bildungspläne sind, wurden genehmigt und sind per 01. April 2017 in Kraft getreten.

Auswirkungen auf die Lernorte Betrieb, ÜK und Berufsfachschule

Nach der Ratifizierung durch das SBFI hat die kantonale Berufsbildungsbehörde die bestehenden Bildungsbewilligungen innert 2 Jahren zu überprüfen. Bei neuen Bildungsbewilligungen ist die Umsetzung ebenfalls sicherzustellen.

Die meisten Kantone werden eine Selbstdeklaration bei den Betrieben einholen. Damit müssen die Ausbildungsbetriebe ein Formular unterschreiben und bestätigen, dass ihre Ausbildung gemäss diesen begleitenden Massnahmen erfolgt. Anschliessen erhalten sämtliche Betriebe „neue“ Bildungsbewilligungen. Die Berufsinspektoren können Stichproben durchführen und damit sicherstellen, dass die Umsetzung auch entsprechend erfolgt und Anwendung findet.

Was muss beachtet werden?

- Die Massnahmen im Anhang 2 sind durch den Lernort Betrieb einzuhalten, die Lernorte ÜK und Berufsfachschule leisten Unterstützung.
- Auf der ersten Seite des Anhangs 2 wird auf die SECO-Checkliste Bezug genommen
- Auf den Folgeseiten des Anhangs 2 werden die konkreten Massnahmen, ausgehend von den Handlungskompetenzen (Richtzielen) der Bildungspläne, tabellarisch aufgeführt und es wird auf Gefahren und Präventionsthemen hingewiesen.

¹ Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115 / 28. September 2007

- Bitte beachten Sie, dass die Betriebe zuständig für den anerkannten Ausbildungsnachweis für die Lernenden für Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen (betrifft EFZ und EBA) und für PSA gegen Absturz (betrifft EFZ) sind. Arbeiten in diesen Bereichen dürfen nur mit anerkanntem Ausbildungsnachweis ausgeführt werden.

Sollten sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, so können Sie sich an das Berufsbildungsamt Ihres Kantons wenden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für Ihren Beitrag im Interesse des beruflichen Nachwuchses.

28. April 2017 / Allpura, Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen